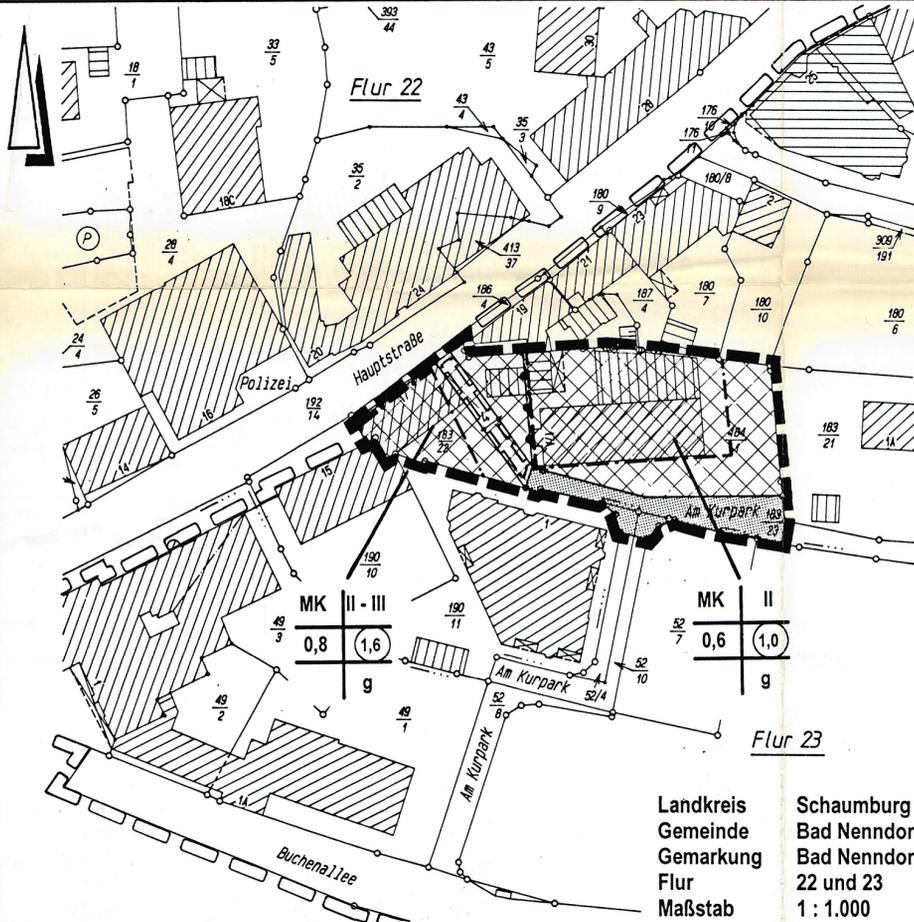


Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Herausgegeben vom Katasteramt Rinteln
0 100 200(m)
Maßstab 1:5000 im Original



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

Geschosflächenzahl, als Höchstmaß

Grundflächenzahl
 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

geschlossene Bauweise
- - - - - Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

5. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 40

Abgrenzung des Maßes der Nutzung von Baugebieten

HINWEISE

Für die Festsetzungen des Bebauungsplans gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III b des Heilquellenschutzgebietes Bad Nenndorf.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28. 08. 1996 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16, 2. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10./11./13.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Nenndorf, den 27. 5. 1999

Möllmann
(Gemeindedirektor)



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. 10. 1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Rinteln, den 31. 05. 1999

Katasteramt Rinteln

Müller
(Unterschrift)



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgearbeitet von dem Ingenieurbüro Jester, Heinrich-Heine-Straße 12, 30952 Ronnenberg, Tel.: 0511 / 43 43 41.

Ronnenberg, den 25. 01. 1999

Jester
Planverfasser
(Jester)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24. 02. 1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6./7. 3. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 15. 3. 1999 bis einschließlich 15. 4. 1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 27. 5. 1999

Möllmann
(Gemeindedirektor)



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24. 02. 1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27. 5. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 27. 5. 1999 bis einschließlich 27. 6. 1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 27. 5. 1999

Möllmann
(Gemeindedirektor)



Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach der Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26. 5. 1999 als Satzungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) beschlossen.

Bad Nenndorf, den 27. 5. 1999

Möllmann
(Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf damit nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt Nr. 1999 / 13 vom 23. 6. 1999 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bad Nenndorf, den 27. 5. 1999

Möllmann
(Gemeindedirektor)



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 01. 09. 1999

Alten
(Gemeindedirektor)



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 07. 07. 1999

Paese
(Gemeindedirektor)



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 40 „Galenberg“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den neben stehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Bad Nenndorf, den 27. 5. 1999

Tatge
Bürgermeisterin
(i.V. Tatge)

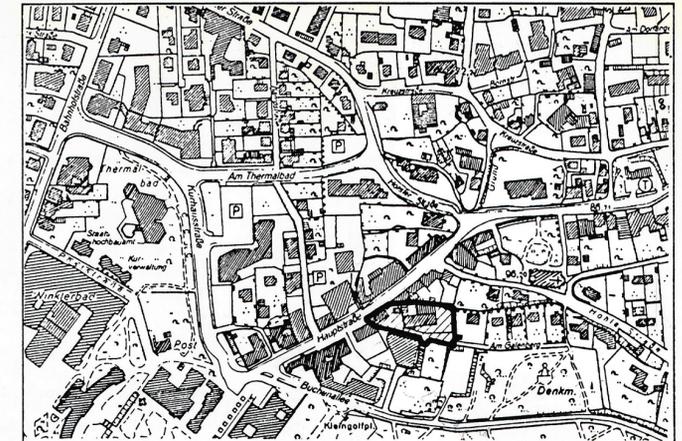


Möllmann
Gemeindedirektor
(Möllmann)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- In den festgesetzten Kerngebieten sind Wohnungen entsprechend § 7 Abs. 2, Nr. 7 BauNVO oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- In den festgesetzten Kerngebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 I der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sowie Verkaufsräume oder Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren überwiegender Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

Übersichtskarte



BEBAUUNGSPLAN

Nr. 40
„Galenberg“
2. Änderung

Stand: 25.01.1999



Gemeinde
Bad Nenndorf



INGENIEURBÜRO JESTER

• VERKEHRS-, STADT-, UMWELTPLANUNG

Heinrich-Heine-Str. 12, 30952 Ronnenberg, Tel. 0511/43 43 41

Unterschrift